



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

K3.22

- ▶ Stand: jeweils 31. Dezember eines Jahres
- ▶ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Tab. 22151-01-02-4
- ▶ Merkmal: Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und geht den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt - nach dem 3. Kapitel SGB XII - vor.

Leistungsberechtigt sind Personen im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können und

1. die Regelaltersgrenze im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben (65 Jahre plus x Monate) oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI der gesetzlichen Rentenversicherung sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Die Feststellung der vollen Erwerbsminderung kann grundsätzlich nur der Rentenversicherungsträger treffen, die für den Leistungsträger (Träger der Sozialhilfe) bindend ist.

Zeitraum	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)						
	insgesamt	davon		davon		davon	
		männlich	weiblich	18 bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
	1	2	3	4	5	6	7
Wilhelmshaven							
Jahr 2024	2 040	1 020	1 020	885	1 155	1 890	155
2023	1 960	970	990	880	1 080	1 825	135
2022	1 890	930	965	865	1 025	1 755	135
2021	1 855	930	925	895	960	1 715	135
2020	1 850	920	930	920	925	1 710	135
2019	1 751	863	888	863	888	1 483	268
2018	1 785	863	922	888	897	1 498	287
2017	1 740	836	904	857	883	1 481	259
2016	1 694	794	900	836	858	1 423	271
2015	1 746	801	945	865	881	1 447	299

Hinweise:

Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels **5er-Rundung** geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.